



Gemeinde Arosa

Verordnung über die Durchführung der Gesamtmelioration Langwies

gestützt auf das Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelG; BR 915.100) und die Vollziehungsverordnung zum Meliorationsgesetz des Kantons Graubünden (MelV; BR 915.110)

NACH BEHANDLUNG IM GEMEINDEPARLAMENT AM 17.06.2021

vom Gemeindeparlament erlassen am

INHALT

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Art. 2 Meliorationskommission

II. Gemeindeorgane

Art. 3 Urnengemeinde

Art. 4 Gemeindeparlament

Art. 5 Gemeindevorstand

Art. 6 Meliorationskommission

III. Schätzungskommission

Art. 7 Zusammensetzung

Art. 8 Befugnisse der Schätzungskommission

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Beschwerden

Art. 9 Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

V. Entlohnung der Meliorationskommission

Art. 10 Entlohnung der Kommission

VI. Finanzierung

Art. 11 Gemeindebeitrag

Art. 12 Revisoren

Art. 13 Rechnungsführung

Verordnung über die Durchführung der Gesamtmelioration Langwies

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zur Erhaltung und Förderung einer gesunden Landwirtschaft führt die Gemeinde, gestützt auf Art. 17 MelG und dem Grundsatzbeschluss an der Urne vom 09.02.2020 eine Gesamtmelioration durch. Diese Verordnung regelt die Übertragung der Befugnisse an die Gemeindeorgane, die Einsprachebehandlung sowie die Beitragsleistung der Gemeinde.

Zweck

Art. 2

Zur Entlastung des Gemeindevorstands und zur Wahrung der Kontinuität des Unternehmens wird eine Meliorationskommission eingesetzt. Sie besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich diese selbst. In die Meliorationskommission können auch Personen gewählt werden, die nicht in der Gemeinde Arosa wohnhaft sind.

Meliorationskommission

II. Gemeindeorgane

Art. 3

Der Urnengemeinde sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Urnengemeinde

1. Bewilligung des Gesamtkredits aufgrund des Auflageprojekts und allfälliger Nachtragskredite;

Art. 4

Dem Gemeindeparlament sind nachfolgende Geschäfte zu unterbreiten:

Gemeindeparlament

1. Erlass und Änderungen dieser Verordnung;
2. Wahlen;
 - a. Präsident und drei Mitglieder der Meliorationskommission. Der Gemeindevorstand bezeichnet ein weiteres Mitglied aus seiner Mitte.
 - b. mit Ausnahme des Obmanns die zwei Mitglieder und die zwei Stellvertreter der Schätzungskommission.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt acht Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Nötige Ersatzwahlen während der Amtsdauer sind vorzunehmen und gelten bis zum Tage der ordentlichen Neu- oder Wiederwahl. Eine vorzeitige Abwahl von gewählten Kommissionsmitgliedern kann vorgenommen werden.

3. Genehmigung der Grundsätze für die Kostenverteilung;
4. Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts.

Art. 5

Der Gemeindevorstand

Gemeindevorstand

1. bestimmt zusammen mit der Meliorationskommission die ausführende Fachperson.
 2. bereitet alle Sachgeschäfte der Urnengemeinde und des Gemeindeparlamentes vor.
-

Art. 6

Die Meliorationskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Sie

Meliorationskommission

1. leitet das Unternehmen und führt die Rechnung.
 2. wählt zusammen mit dem Gemeindevorstand die ausführende Fachperson.
 3. nimmt die Arbeitsvergabe vor und schliesst die entsprechenden Verträge ab.
 4. beschliesst den Umlegungsbann und entscheidet über Bewilligungen in diesem Zusammenhang.
 5. ermittelt mit der ausführenden Fachperson und dem Grundbuchamt den alten Bestand.
 6. beschliesst über die jährlich durch die beteiligten Eigentümer/innen zu leistenden Teilzahlungen (Art. 32 MelV).
 7. vertritt die Gemeinde in Meliorationsangelegenheiten nach aussen sowie vor Behörden und Gerichten.
 8. setzt den Verkehrswertzuschlag für die Mehr- und Minderzuteilungen fest.
 9. bestimmt die Höhe des allgemeinen Abzugs.
 10. nimmt die Neuzuteilungen vor und verfügt allfällige Änderungen.
 11. verfügt den Besitzesantritt.
 12. bereitet alle übergeordneten Sachgeschäfte zuhanden des Gemeindevorstands vor.
 13. hat über sämtliche Verhandlungen Protokoll zu führen.
 14. beantragt beim Amt für Landwirtschaft und Geoinformation Änderungen am Bezugsgebiet.
 15. beschliesst im Rahmen der bewilligten Kredite die Beschaffung und Verwendung der finanziellen Mittel und schliesst die entsprechenden Kreditverträge ab. Nachgewiesene teuerungsberechtigte Mehrkosten, die von Bund und Kanton anerkannt und subventioniert werden, bedingen bei der Gemeinde keinen Nachtragskredit.
 16. regelt den Unterhalt für Wege, die nicht an die Gemeinde übergehen.
 17. tätigt Landkäufe und Landverkäufe im Interesse der Gesamtmelioration als Bestandteil der Bodenpolitik und schliesst Pachtverträge ab.
 18. stellt das Subventionsgesuch an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation und beschliesst über die Annahme der Subventionsbedingungen.
-

19. erlässt ein Reglement für die pachtweise Arrondierung und entscheidet über die Zuweisung des Pachtlands für die im Eigentum der Trägerschaft stehenden Grundstücke.
20. beantragt den Eigentumserwerb an den neuen Grundstücken bei der Regierung (Art. 36 MelG) und meldet diesen zur Eintragung in das Grundbuch an.
21. entscheidet über alle nicht einem anderen Organ übertragenen Angelegenheiten (Art. 14 Abs. 2 MelV).

Der Präsident und der Vizepräsident führen zusammen oder mit je einem weiteren Kommissionsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei allfälligen Wahlen das Los.

Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand nach kantonalem Gemeindegesetz.

III. Schätzungskommission

Art. 7

Die Schätzungskommission besteht aus dem vom zuständigen kantonalen Departement ernannten Obmann sowie zwei, durch das Parlament gewählten, Mitgliedern und zwei Stellvertretern (Art. 16 MelV).

Zusammensetzung

Art. 8

Die Schätzungskommission

1. nimmt die Einsprachen entgegen.
2. nimmt die Bewertung vor.
3. stellt die Grundsätze für die Verteilung der Rest- und Unterhaltskosten auf, sofern sich die Beteiligten darüber nicht einigen können.
4. nimmt die Kostenverteilung vor.
5. leitet die Einigungsverhandlungen und fällt die Einsprachenentscheide, mit Ausnahme der Einsprache gegen das Beizugsgebiet, das Grundeigentümerverzeichnis und das Auflageprojekt, über welche das zuständige kantonale Departement entscheidet (Art. 6 und 44 MelG).
6. ernennt einen Protokollführer.

Befugnisse der Schätzungskommission

Über sämtliche Verhandlungen hat die Schätzungskommission Protokoll zu führen.

IV. Öffentliche Auflagen, Einsprachen und Beschwerden

Art. 9

Die von der Meliorationskommission verfügten öffentlichen Auflagen gemäss Art. 38 MelG werden durch das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation im Kantonsamtsblatt, versehen mit einer Rechtsmittelbelehrung, bekannt gegeben.

Bekanntgabe von öffentlichen Auflagen

Die Meliorationskommission hat die betroffenen Grundeigentümer/innen über die verfügten öffentlichen Auflagen ordnungsgemäss zu informieren. Für die in der Gemeinde wohnhaften Grundeigentümer/innen erfolgt die Bekanntgabe auf ortsübliche Weise, für die auswärts wohnenden Grundeigentümer/innen schriftlich.

V. Entlöhnung der Meliorationskommission

Art. 10

Der Präsident und die Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld entsprechend dem Entschädigungsreglement für Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde.

Entlöhnung der Kommission

Der Präsident erhält zusätzlich eine Jahrespauschale von 2'000.00 Franken. Die Ausfertigung von Protokollen wird ebenfalls gemäss Entschädigungsreglement der Gemeinde entschädigt.

Die Spesenentschädigung richtet sich nach den kommunalen Bestimmungen.

VI. Finanzierung

Art. 11

Die Gemeinde leistet einen Beitrag aus öffentlicher Interessenz von 40% Prozent an die nach Abzug der Kantons- und Bundesbeiträge verbleibenden Restkosten an Güterstrassen. Die Restkosten der über das Amt für Wald und Naturgefahren finanzierten und subventionierten Forststrassen werden von der Gemeinde getragen. Die jährlich zu leistende Beiträge sind jeweils ins ordentliche Budget aufzunehmen.

Gemeindebeitrag

Art. 12

Die Rechnung der Melioration wird durch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde geprüft.

Revisoren

Art. 13

Die Rechnungsführung für die Gesamtmelioration ist Aufgabe der Gemeindeverwaltung.

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung kann bei Bedarf auch extern vergeben werden.

Durch das Gemeindeparlament am 17.06.2021 beschlossen.

Vom Gemeindevorstand am xx.xx.xxxx rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindevorstand

Yvonne Altmann

Jan Diener
